

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 56/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rose B [REDACTED] geb. P [REDACTED],
M [REDACTED], N [REDACTED]/USA, [REDACTED] Ave.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Korn, Dr. Woesner und Hankel

in der Sitzung vom 29. April 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
30. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
einer Revision (§ 219 Abs. 2 ZBG) liegen nicht vor.

Die jüdische Klägerin hatte seit 1932 im Erwerbge-
schäft des Ehemanns mitgearbeitet. Das Berufungsgericht
hat den wegen des Verlustes dieser Tätigkeit geltend ge-
machten Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruf-
lichen Fortkommen verneint, weil sich die Tätigkeit im
Rahmen der nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten
üblichen Mitarbeitspflicht der Ehefrau im Erwerbgeschäft
des Ehemannes gehalten habe (§ 1356 BGB a.F.).

Die Entscheidung beruht im wesentlichen auf einer
tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts. Fragen von grund-
sätzlicher, über den entschiedenen Fall hinausreichender
Bedeutung wirft sie nicht auf. Sie steht auch im Einklang
mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Frage,

- 5 -

unter welchen Voraussetzungen die Ehefrau, die in Erwerbs-
geschäft des Ehemannes mitarbeitet hat, nach §§ 64 ff. BGG
anspruchsberechtigt ist, bedarf keiner weiteren Klärung
durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BGG gegeben ist, muß die sofortige Beschwerde
mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGG,
§ 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Henkel

